



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Sozialstaffelregelung für Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Kreis Pinneberg eine Neustrukturierung der Sozialstaffelregelungen für Kindertagesstätten plant? Wenn nein, gibt es eine Verpflichtung des Kreises, die Landesregierung oder anderer Institutionen über Neustrukturierungen in diesem Bereich zu informieren oder diese genehmigen zu lassen?

Der Landesregierung ist seit Anfang Juni 2005 bekannt, dass der Kreis Pinneberg eine Neustrukturierung der Sozialstaffelregelungen für Kindertagesstätten plant.

2. Wenn ja, welche weiteren maßgeblichen Veränderungen sind vorgesehen?
 - 2.a. Ist eine Kompetenzverlagerung für die Bemessung der Sozialstaffelregelung auf die Gemeinden und Städte vorgesehen? Wenn ja, in welcher Form?
 - 2.b. Ist eine Verlagerung der Erstattung, der durch die Sozialstaffelermäßigung hervorgerufenen Einnahmeausfälle, geplant? Wenn ja, in welcher Form und ggf. an wen?

Antwort zu 2. bis 2.b: Der konkrete Text der vom Kreis Pinneberg geplanten Regelung liegt dem Ministerium für Bildung und Frauen nicht vor. Es ist lediglich bekannt, dass der Kreis Pinneberg zwischen einem „pflichtigen Teil“ und einem „freiwilligen Teil“ unterscheidet. Als „pflichtiger Teil“ wird die Übernahme der Teilnahmebeiträge für Leistungsempfänger nach SGB II bezeichnet. Dieses soll durch den Kreis erfolgen. Der restliche „freiwillige Teil“ soll von der jeweiligen Gemeinde festgesetzt werden. Die Gemeinde übernimmt diese Ausfallkosten.

3. Wäre durch etwaige Neuregelungen im obigen Sinne weiterhin die Vorgabe des Kindertagesstättengesetzes (§ 25 KitaG) nach einer kreisweit einheitlichen Sozialstaffelregelung sicher gestellt?

Nein, durch eine solche Neuregelung wäre eine nach § 25 Abs. 3 KiTaG vorgesehene kreisweit geltende Sozialstaffelregelung nicht sichergestellt.

4. Wären etwaige Neuregelungen im obigen Sinne vor dem Hintergrund des aktuell gültigen Kindertagesstättengesetz bzw. der nachgelagerten relevanten Verordnungen rechtlich zulässig?

Nein, siehe Antwort zu Frage 3.

- 4.b. Wenn nein, sieht die Landesregierung Handlungsbedarf?

Die Landesregierung wird dem Kreis Pinneberg nach Eingang und Prüfung seiner Richtlinien ihre Rechtsauslegung zum § 25 Abs. 3 KiTaG mitteilen.